

- §. 17. Landländische Bewilligungen.
- 18. Leistungen aus den städtischen Kammereinklassen.
- 19. Außerordentliche Zuschüsse.

Vierter Abschnitt.

Von der Festsetzung der Pensionen und von den zum Genuße derselben berechtigten Personen.

- §. 20. Allgemeine Regeln für die Größe der Pensionen.
- 21. Pensionberechtigte Personen.
- 22. Vorbehalt des Sterbemonats und eines Gnadenquartals für die Witwe oder die Kinder eines verstorbenen Dieners.
- 23. Bestimmungen wegen der Wittwen und Waisen pensionirter Diener.
- 24. Aufhebung der bisher rückständig des Gnadenhalbjahrs bestandenen Oberbauzen.
- 25. Beginn des Pensionsgenußes für die Wittwen oder Waisen.
- 26. Ende des Pensionsgenußes für die Wittwe oder die Waisen.
- 27. Wegfall des Pensionöbryuges in besonderen Fällen.
- 28. Legitimation zum Bezuge der Pension.
- 29. Vorschrift für die Erhebung der Pension.
- 30. Privilegium der Wittwen und Waisen wegen des ungehinderten Quartals und Pensionögenusses.
- 31. Vorbehaltene Erhöhung der Pensionssätze nach hinreichender Verwahrung des Stiftungsfonds.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Instituts.

- §. 32. Aufsicht über die Kassen- und Rechnungsführung durch die gemeinschaftliche Landesregierung.
- 33. Einziehung der Beiträge von den öffentlichen Kassen und von den Institutsgenossen.
- 34. Weisung für die mit Ausfertigung der Dienstbesallungen und Vocationen beauftragten Landes- und Kirchenbehörden.
- 35. Anstellung eines Stiftungskassiers.
- 36. Jährliche Einreichung und Abhörung der Rechnung. Landländische Mitwirkung bei der Rechnungsabnahme.
- 37. Jährliche Einsendung der Rechnungen und Berichtserstattung an die höchsten Landesherreschaften.
- 38. Aufbewahrung der Original-Schuldverschreibungen und Hypothekenscheine über die Stiftungskapitalien.
- 39. Rücksicht auf die Verklärung des Stiftungsfonds.
- 40. Publizität der Rechnungsresultate.

Anlage sub A. Tabelle über die jährlichen Beiträge und Pensionösummen.